

Az.: 3 S 428/94



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Normenkontrollsache

der Frau

- Antragstellerin

prozeßbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Regierungspräsidium Leipzig
Braustraße 2, 04107 Leipzig

- Antragsgegner

Beigeladen:

Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

wegen

Gültigkeit einer Sperrbezirksverordnung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Präsidenten des Obergerichtes Häring, die Richter am Obergericht Raden, Künzler und Dr. von Welck sowie die Richterin am Obergericht Baumgarten

am 15. Dezember 1998

beschlossen:

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig über das Verbot der Prostitution zum Schutz des öffentlichen Anstandes und der Jugend der Stadt Leipzig vom 18.6.1992 i.d.F. der Ersten Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung der Sperrbezirksverordnung (1. SperrbezirksÄndVO) vom 16.1.1995 wird insoweit für nichtig erklärt, als in ihrem § 2 die Ausübung der Prostitution in auf Privatgrundstücken abgestellten mobilen Unterkünften außerhalb der in § 1 aufgeführten Sperrbezirke verboten wird.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert wird auf 20.000,00 DM festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin wendet sich mit ihrem Normenkontrollantrag gegen die Gültigkeit der Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig über das Verbot der Prostitution zum Schutze des öffentlichen Anstandes und der Jugend der Stadt Leipzig (Sperrbezirksverordnung) vom 18.6.1992 (GVBl. S. 325) i.d.F. der Ersten Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung der Sperrbezirksverordnung (1.SperrbezirksÄndVO) vom 16.1.1995 (GVBl. S. 54), soweit darin das Nachgehen der Prostitution in mobilen Unterkünften auch außerhalb der sogenannten Sperrbezirke im gesamten Gebiet der Stadt Leipzig untersagt wird.

Die Sperrbezirksverordnung des Antragsgegners bestimmt in § 1 diejenigen Teile des Stadtgebietes der Stadt Leipzig, in denen jede Form der Prostitution verboten ist. § 2 der Verordnung i.d.F. vom 18.6.1992 enthielt folgende Regelung:

§ 2

(1) Innerhalb der Stadtgrenze der Stadt Leipzig ist es verboten, auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen sowie Bahnhöfen des öffentlichen Verkehrs, in Verkehrsmitteln, in Gärten, Höfen, Hauseingängen, Bedürfnisanstalten, auf oder unter Brücken, in Ruinen, Durchgängen, Unterführungen und sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, sowie in mobilen Unterkünften im übrigen Stadtgebiet Leipzigs der Prostitution nachzugehen.

(2) Absatz (1) gilt nicht für das Gebiet innerhalb folgender Grenzen, wobei die benannten Straßen und Plätze noch unter Absatz (1) fallen:

Eutritscher Straße, Delitzscher Straße (vormals Straße der DSF), Theresenstraße, Bahnlinie Leipzig-Hauptbahnhof/Erfurt, Eisenbahnbrücke Berliner Straße, Straßenmitte der Berliner Straße, Erich-Weinert-Platz Anschluß an Eutritscher Straße.

Dieses Gebiet ist ebenfalls in dem als Anlage zur Sperrbezirksverordnung beigelegten Kartenmaterial verdeutlicht. Bei Abweichungen von der bildlichen Darstellung mit der verbalen Grenzbeschreibung bleibt die wörtliche Grenzbeschreibung maßgebend.

Mit der 1. SperrbezirksÄndVO wurde der Absatz 2 der vorgenannten Vorschrift gestrichen und folgender neuer § 3 eingefügt:

§ 3

Ausnahmeregelung

(1) Vom Verbot des § 2 ist die Anbahnung und Ausübung der Prostitution in mobilen Unterkünften innerhalb des von folgenden Grenzen umschlossenen Gebiet ausgenommen: Heiterblickstraße, Bahnlinie (Abzweig Leipziger/Anger - Abzweig Leipzig/Heiterblick), Teslastraße, Torgauer Straße auf dem Gelände des ehemaligen Schotterplatzes.

Dieses Gebiet ist ebenfalls in dem als Anlage zur Sperrbezirksverordnung beigelegten Kartenmaterial verdeutlicht. Bei Abweichungen von der bildlichen Darstellung mit der verbalen Grenzbeschreibung bleibt die wörtliche Grenzbeschreibung maßgebend.

(2) Die Ausnahmeregelung des Absatz 1 gilt nicht für die genannten Straßen und Plätze.

(3) Der zeitliche Geltungsbereich des Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 1997 befristet.

Die Antragstellerin beabsichtigt nach eigenen Angaben, die Prostitution in einer mobilen Unterkunft auf einem Grundstück auszuüben, daß nicht innerhalb eines in § 1 SperrbezirksVO bezeichneten Sperrbezirks liegt. Sie trägt vor, daß der Standplatz ihres Wohnmobils nicht von den in § 2 SperrbezirksVO aufgeführten Orten eingesehen werden könne. Der Kontakt zum Freier werde dadurch hergestellt, daß dieser durch eine verschlossene Tür das Grundstück betrete und erst dann den von der Straße aus nicht einsehbaren Wohnwagen bemerken könne. Der Wohnwagen selbst sei mit einer roten Laterne ausgestattet. Leuchte diese Laterne, so sei dies für den Freier der Hinweis, daß der Wohnwagen von ihm betreten werden könne.

Am 9.9.1994 hat die Antragstellerin einen Normenkontrollantrag gestellt. Sie beantragt sinngemäß,

die Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig über das Verbot der Prostitution zum Schutze des öffentlichen Anstandes und der Jugend der Stadt Leipzig vom 18.6.1992 insoweit für nichtig zu erklären, als in ihrem § 2 die Ausübung der Prostitution in auf privaten Grundstücken abgestellten mobilen Unterkünften außerhalb der in § 1 aufgeführten Sperrbezirke verboten wird.

Zur Begründung ihres Antrags trägt die Antragstellerin vor: Der Antrag sei nach § 47 Abs. 2 VwGO zulässig. Die von ihr angegriffene Regelung beeinträchtige sie in ihrem Grundrecht auf freie Berufsausübung. Die Prostitution sei ein Beruf, der vom Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG erfaßt werde. Weder aus Art. 6 Abs. 1 GG noch aus Art. 1 Abs. 1 GG lasse sich ein Unwerturteil über die Prostitution in dem Sinne eines sittenwidrigen Verhaltens herleiten, das diese Tätigkeit aus dem Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG ausgrenze. Die Prostitution stelle kein eheschädliches Verhalten dar, das aus dem staatlichen Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 GG heraus eingeschränkt werden müsse. Auch die Menschenwürde der Prostituierten sei nicht beeinträchtigt, da die Ausübung der Prostitution auf einer eigenverantwortlichen Entscheidung der Prostituierten beruhe. Es sei gerade die Menschenwürde, die jedem Menschen ein Leben in freier Selbstbestimmung gewährleiste. Auch aus der verfassungsrechtlichen Werteordnung im übrigen lasse sich die Sittenwidrigkeit der Prostitution nicht herleiten. Insbesondere komme es für die Frage des Schutzes der Prostitution durch Art. 12 Abs. 1 GG nicht darauf an, ob diese Tätigkeit sozial nützlich sei. Auch sozial nicht nützliche Tätigkeiten könnten vom

Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG erfaßt werden. Im übrigen hätten sich die Wertvorstellungen im Zusammenhang mit der moralischen Beurteilung der Prostitution in den letzten Jahren geändert. Es könne nicht mehr festgestellt werden, daß die Prostitution gegen elementare Grundforderungen des Gemeinschaftslebens verstoße. Sie sei nicht schlechthin verboten und mit Strafe bedroht, sondern werde grundsätzlich geduldet, wenn bestimmte durch den Staat vorgegebene Rahmenbedingungen eingehalten würden. Im übrigen stehe der Versagung des Grundrechtsschutzes entgegen, daß unstreitig verfassungsrechtlich geschützte Berufe zum Verstoß gegen elementare Grundforderungen des Gemeinschaftslebens oder darüber hinausgehend auch gegen Strafgesetze mißbraucht würden, ohne deshalb aus dem Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG herauszufallen. Dem habe der Gesetzgeber durch § 70 StGB Rechnung getragen, wenn er in diesen Fällen strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit die Möglichkeit eines Berufsverbotes geschaffen habe.

Die Antragstellerin habe jedoch auch unabhängig von der Frage des grundrechtlichen Schutzes der Prostitution schon deshalb einen Nachteil i.S. des § 47 Abs. 2 VwGO, weil sie im Falle einer Verfügung, mit der ihr auf der Grundlage der SperrbezirksVO die Ausübung der Prostitution in einer mobilen Unterkunft untersagt würde, in einem auf die Aufhebung des die Verfügung enthaltenen Verwaltungsaktes gerichteten Klageverfahren klagebefugt i. S. des § 42 Abs. 2 VwGO wäre, ohne daß es auf den grundrechtlichen Schutz der Prostitution ankäme.

Der Begriff des Nachteils i. S. von § 47 Abs. 2 VwGO sei im übrigen weiter zu fassen, als die mögliche Rechtsverletzung i. S. von § 42 Abs. 2 VwGO. Als Nachteil sei bereits eine Beeinträchtigung der tatsächlichen Verhältnisse eines Antragstellers anzusehen.

Der Nachteil ihrer rechtlich geschützten Interessen sei auch bereits eingetreten und dauere weiterhin an, weil sie wegen der Strafbewehrung eines Verstoßes gegen das Prostitutionsverbot an der Ausübung ihrer beabsichtigten Tätigkeit gehindert sei.

Der Antrag sei auch begründet. Die angegriffene Regelung könne ihre Grundlage nicht in Art. 297 Abs. 1 Nr. 3 EGStGB finden. Mobile Unterkünfte seien weder öffentliche Orte noch könnten sie wegen ihrer Mobilität von öffentlichen Orten eingesehen werden. Die Mobilität allein lasse keine Schlüsse auf die Öffentlichkeit des Ortes und der Einsehbarkeit zu. Die Öffentlichkeit des dienenden Grundstücks könne auch nicht daraus hergelei-

tet werden, daß es einer allgemein bestimmten Gruppe von Benutzern tatsächlich offen stehe. Eine solche Rechtssicht sei mit dem Sinngehalt der Regelung nicht vereinbar. Sie würde dazu führen, daß jeder Ort öffentlich i. S. der Vorschrift wäre, die damit wegen der Regelung in ihrer Nr. 3 keinen Sinn geben würde. Öffentliche Orte könnten deshalb nur solche sein, die auch Unbeteiligten offen stünden. Da entsprechende Vorkehrungen die Einsicht von mobilen Unterkünften auf Privatgrundstücken verhindern könnten, gehe das angegriffene Verbot über die Ermächtigung hinaus. Eine vom Regierungspräsidium angenommene Bemerkbarkeit der Prostitution in mobilen Unterkünften reiche für das Verbot nicht aus, da allein die Einsehbarkeit maßgebliches Kriterium sei. Einsehbarkeit sei jedoch mehr als Bemerkbarkeit. Im übrigen sei die Bemerkbarkeit bei der Bordellprostitution nicht anders zu beurteilen als bei der Prostitution in mobilen Unterkünften. Daß das Regierungspräsidium selbst von nicht zwingender Einsehbarkeit ausgegangen sei, zeige sich an der Formulierung "... sowie in mobilen Unterkünften". Dadurch habe es die Prostitution in mobilen Unterkünften neben die Prostitution an öffentlich einsehbaren Orten gestellt.

Das Aufstellen einer mobilen Unterkunft könne auch nicht als eine die Prostitution anbahnende Handlung gesehen werden, da ihm der Bezug zu einer beabsichtigten sexuellen Betätigung fehle.

Nicht stichhaltig sei angesichts der zahlreichen Sperrbezirke auch das Argument, daß die Verteilung der Prostitution in mobilen Unterkünften über das gesamte Stadtgebiet die polizeiliche Überwachung erschwere. Ein solches Motiv sei rechtsfehlerhaft, da behördliche Maßnahmen nicht nur der Erleichterung der polizeilichen Tätigkeit dienen dürften. Das Regierungspräsidium sei im übrigen für den Erlaß einer Polizeiverordnung sachlich nicht zuständig, so daß das angegriffene Verbot nicht auf die Ermächtigung zum Erlaß einer Polizeiverordnung gestützt werden könne.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung trägt er im wesentlichen vor: Die Antragstellerin sei nicht antragsbefugt, da die angegriffene Regelung nicht zu einem Nachteil i.S. von § 47 Abs. 2 Satz 1

VwGO führe. Die Prostitution werde durch die Rechtsordnung nicht geschützt. Dem stehe nicht entgegen, daß Prostitution in einem gewissen Rahmen geduldet werde. Sie sei aber mit der Würde und dem Wert des Menschen unvereinbar und als sittenwidrige und in verschiedener Hinsicht sozialwidrige Tätigkeit zu beurteilen.

Die angegriffene Regelung verstoße nicht gegen Art. 297 Abs. 1 Nr. 3 EGStGB. Das Aufstellen einer mobilen Unterkunft zur Ausübung der Prostitution und das sich Bereithalten der Prostituierten seien bereits Anbahnungshandlungen. Dabei reiche wegen des mit der Regelung verbundenen Schutzes der Jugend und des Anstandes die Bemerkbarkeit der Absicht aus, der Prostitution nachzugehen. Es komme dagegen nicht auf die Bemerkbarkeit der sexuellen Handlung selbst an. Auch sei ein Grundstück, auf dem sich eine mobile Unterkunft zum Zwecke des Nachgehens der Prostitution befinde, wegen des Kundenverkehrs ein öffentlicher Ort. Die Regelung verstoße auch nicht gegen den Gleichheitssatz und das Willkürverbot. Es sei sachlich gerechtfertigt, die Wohnmobilprostitution aufgrund ihrer besonders auffälligen Erscheinungsform im Gegensatz zu der Wohnungsprostitution auch außerhalb der Sperrbezirke generell zu verbieten. Mit dem Verbot solle auch der mit der Wohnmobilprostitution verbundenen und zunehmenden Gewalt- und Drogenkriminalität entgegengewirkt werden.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag. Zur Sache trägt sie im wesentlichen vor: Die in § 2 Abs. 2 SperrbezirksVO i.d.F. vom 18.6.1992 enthaltene Ausnahmeregelung für die Anbahnung und Ausübung der Prostitution in mobilen Unterkünften habe in der Roscherstraße zunehmend zu kriminellen Erscheinungen geführt, die schließlich zur Räumung der Roscherstraße geführt hätten. Mit der Räumung der Roscherstraße sei es Wille der Beigeladenen gewesen, die Etablierung eines neuen Wohnwagenstrichs in diesem Bereich zu verhindern. Beigeladene und Antragsgegner seien sich darüber einig gewesen, daß aufgrund der Gefahren und der Belästigungen für die Umgebung und auch wegen der damit verbundenen Kriminalität der Wohnwagenstrich in Leipzig verboten werden müsse. Folge dieser Überlegungen seien die einschlägigen Regelungen in der 1. SperrbezirksÄndVO gewesen. Mit dieser zeitlich befristeten Regelung habe der damaligen Situation der Prostituierten Rechnung getragen werden sollen. Es habe ein Abdrängen der Prostituierten in die Illegalität im Interesse der Frauen und im Interesse einer effektiven Kriminalitätsbekämpfung vermieden werden müssen. Die Prostituierten hätten sich in

ihren Wohnungen sicherer gefühlt. Nur habe es bis dahin noch weitgehend an festen Unterkünften gefehlt, in die die Prostituierten hätten ausweichen können. Der Wohnwagenstrich habe sich noch vor Ablauf der Übergangsfrist von selbst aufgelöst.

Dem Senat liegen die zur Sache gehörenden Akten des Antragsgegners vor. Auf sie sowie auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze wird wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen.

II.

Der Senat entscheidet ohne mündliche Verhandlung, da er eine solche nicht für erforderlich hält (§ 47 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz VwGO).

Der Normenkontrollantrag ist zulässig.

Gegenstand der Normenkontrolle ist § 2 SperrbezirksVO i.d.F. der 1. SperrbezirksÄndVO vom 16.1.1995 (GVBl. S. 54), soweit darin das Nachgehen der Prostitution in auf privaten Grundstücken abgestellten mobilen Unterkünften außerhalb der in § 1 bestimmten Sperrbezirke verboten wird. Die Antragstellerin hat zwar ihren Antrag schriftsätzlich ohne die grundstücksbezogene Einschränkung formuliert. Die Begründung des Antrags läßt jedoch hinreichend deutlich erkennen, daß dieser sich lediglich auf die Ausübung der Prostitution in einer mobilen Unterkunft auf einem Privatgrundstück bezieht. Der Antragstellerin geht es dagegen nicht um die Ausübung der Prostitution in einer mobilen Unterkunft auf Grundstücken, die der Öffentlichkeit i.S. der Regelung in § 2 SperrbezirksVO zugänglich sind.

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i.V. mit § 14 Abs. 1 SächsVerfAG entscheidet das Sächsische Obergericht im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Rechtsvorschriften, die im Rang unter dem Landesgesetz stehen. Bei der Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig über das Verbot der Prostitution zum Schutze des öffentlichen Anstandes und der Jugend der Stadt Leipzig vom 18.6.1992

i.d.F. vom 16.1.1995 handelt es sich um eine landesrechtliche im Rang unter dem Gesetz stehende Rechtsvorschrift.

Die Nachprüfung der Gültigkeit der angegriffenen Vorschrift unterliegt auch der Gerichtsbarkeit des Sächsischen Obergerichtes. Aus der Anwendung der Rechtsverordnung können Streitigkeiten entstehen, für die der Verwaltungsrechtsweg (§ 40 Abs. 1 VwGO) gegeben wäre. Die mit der Normenkontrolle angegriffene Norm ist eine solche des öffentlichen Rechts. Ihre Anwendung begründet ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis. Daraus entstehende Streitigkeiten wären öffentlich-rechtlicher Natur. Dies folgt allerdings nicht bereits daraus, daß die Polizei (Polizeibehörde oder Polizeivollzugsdienst [§ 59 SächsPolG]) gegen Personen, die in dem durch § 2 SperrbezirksVO festgelegten Stadtgebiet der Prostitution in einer mobilen Unterkunft nachgehen, ordnungsrechtlich, d. h. zur Abwehr der aus dem Verstoß gegen die Sperrbezirksverordnung für die Allgemeinheit entstehenden polizeilichen Gefahren mit präventiv-polizeilichen Mitteln einschreiten darf (so VGH Bad.-Württ., Urt. v. 16.8.1978, ESVGH 28, 241 [242]). Der ordnungsrechtliche Vollzug einer Verordnung allein ist nicht geeignet, den öffentlich-rechtlichen Charakter einer Verordnungsvorschrift anzunehmen. Mit einer solchen Begründung könnten alle Rechtsverordnungen mit Ge- oder Verboten und damit auch Ordnungswidrigkeitenvorschriften zum Gegenstand eines unter dem Gesichtspunkt des Verwaltungsrechtsweges zulässigen Normenkontrollantrages nach § 47 VwGO gemacht werden. Jede Rechtsverordnung mit Ge- oder Verboten kann nämlich in polizeiliche Vollzugshandlungen münden, die zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit ergriffen werden.

Die Sperrbezirksverordnung ist nicht dem materiellen Strafrecht zuzuordnen. Sie gewinnt nicht allein dadurch einen ausschließlich strafrechtlichen Charakter, weil sie auf der Grundlage des Art. 297 EGStGB und damit auf der Grundlage einer bundesrechtlichen Regelung erlassen wurde. Der wesentliche materiell-rechtliche Inhalt von Sperrbezirksverordnungen liegt nicht in der vom Bundesgesetzgeber selbst grundsätzlich nicht vorgesehenen Pönalisierung der Prostitution, sondern in deren Verbot in besonders schutzwürdigen Gebieten. Maßgeblich ist somit die Ermächtigung zum Erlaß von Verboten der Prostitution. Dagegen ermächtigt Art. 297 EGStGB nicht zum Erlaß von Vor-

schriften, durch die ein bestimmtes Verhalten im Zusammenhang mit der Prostitution unmittelbar unter Strafe gestellt oder als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet werden soll. Hierbei ergeben sich die ordnungs- und strafrechtlichen Folgen eines Verstoßes gegen dieses Verbot im Einzelfall aus § 120 Abs. 1 Nr. 1 OWiG oder aus § 184 a StGB. Daß das durch die Rechtsverordnung geregelte Verbot jedenfalls auch einen präventiv-polizeilichen Charakter hat, folgt letztlich aus dem in Art. 297 Abs. 1 EGStGB ausdrücklich genannten Zweck der Ermächtigung zum Erlaß von Regelungen, die dem Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstands dienen sollen (vgl. BayVGH, Beschl. v. 7.7.1972, NJW 1972, 2149; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 16.8.1978, ESVGH 28, 241 [243]).

Eine andere rechtliche Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, daß die Sperrbezirksverordnung keine Ermächtigungsgrundlagen für ein ordnungsbehördliches Einschreiten enthält, sondern ein solches Einschreiten nur auf der Grundlage der polizeilichen Generalklausel wegen einer Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zulässig ist. Nicht erforderlich ist, daß die mit dem Normenkontrollantrag angegriffene Norm selbst zum Erlaß von Maßnahmen ermächtigt, die Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sind. Es genügt, daß das Polizei- und Ordnungsrecht das Instrumentarium zur Durchsetzung der Norm bereitstellt. Allerdings muß es sich bei der durch eine polizeiliche Maßnahme zu schützenden Vorschrift um eine dem öffentlichen Recht zuzuordnende Norm handeln. Dies ist hier aus den vorgenannten Gründen der Fall.

Die Antragstellerin ist auch antragsbefugt i.S. des § 47 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz VwGO in der bis zum 31.12.1996 geltenden Fassung. Zwar ist grundsätzlich-vorbehaltlich anders lautender Übergangsregelungen in Art. 10 Abs. 4 des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG) vom 1.11.1996 (BGBl. I S. 1626) - nach Inkrafttreten des 6. VwGO-Änderungsgesetzes am 1.1.1997 aufgrund des im intertemporalen Prozeßrecht geltenden allgemeinen Grundsatzes, daß eine Änderung des Verfahrensrechts grundsätzlich auch anhängige Rechtstreitigkeiten erfaßt (vgl. BVerfGE 45, 272 [297]; 65, 76 [98]), für die Beurteilung der Zulässigkeit von § 47 VwGO in der Fassung des 6. VwGOÄndG auszugehen. Hinsichtlich der Antragsbefugnis ist jedoch § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO in der bis zum 31.12.1996 geltenden Fassung anzuwenden. Der genannte Grundsatz ist nämlich nach der Recht-

sprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 87, 48), der sich der Senat anschließt, für anhängige Rechtsmittelverfahren einzuschränken. Ohne ausdrückliche Regelung des Gesetzgebers können einmal zulässige Rechtsmittel nicht wieder unzulässig werden. Mit der Einlegung eines statthaften und zulässigen Rechtsmittels wird eine gewichtige verfahrensrechtliche Position begründet, die mit einer materiell-rechtlichen Position vergleichbar ist. Dies gilt insbesondere auch für die Befugnis, eine Rechtsnorm überprüfen zu lassen und damit ggf. Nachteile abzuwenden, die aufgrund der angegriffenen Norm bestehen oder entstehen können. Für das Normenkontrollverfahren gilt daher Vergleichbares.

Der Gesetzgeber hat keine Bestimmung getroffen, daß ab dem 1.1.1997 die Vorschrift des § 47 Abs. 2 VwGO in seiner Neufassung hinsichtlich der Antragsbefugnis anzuwenden ist. Lediglich hinsichtlich der 2-Jahresfrist zur Antragstellung nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift wurde in Art. 10 Abs. 4 des 6. VwGOÄndG eine Übergangsbestimmung eingeführt.

Gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO a.F. kann die Normenkontrollklage u.a. jede natürliche Person stellen, die durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung einen Nachteil erlitten oder in absehbarer Zeit zu erwarten hat. Ein Nachteil im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn der Antragsteller durch die angegriffene Norm in seinen rechtlich geschützten Interessen beeinträchtigt wird (BVerwGE 56, 172 [175]; 64, 77 [80]; 81, 307 [311]; 88, 268 [270]). Ob eine solche Beeinträchtigung im vorliegenden Fall deshalb zu verneinen ist, weil die Prostitution möglicherweise auch noch nach heute geltenden gesellschaftlichen Moralvorstellungen gegen die von den guten Sitten gezogenen Grenzen verstößt und aus diesem Grunde weder als (verfassungs-)rechtlich geschützte Berufsausübung i.S. des Art. 12 Abs. 1 GG und des § 1 GewO noch als Ausfluß des unter dem Vorbehalt des Sittengesetzes stehenden Rechts der allgemeinen Handlungsfreiheit i.S. des Art. 2 Abs. 1 GG anzuerkennen ist, kann vorliegend dahingestellt bleiben. Der Gesetzgeber hat offensichtlich aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Prostitution nicht schlechthin verboten, sondern duldet sie vielmehr. Der Antragstellerin wird durch die von ihr angegriffene Vorschrift in der Rechtsverordnung der räumliche Bereich dieser geduldeten Tätigkeit durch ein mit einer Strafandrohung verbundenes Verbot beschränkt. In

diesem Betroffenwerden von einem rechtlichen Verbot liegt für die Antragstellerin auch ein rechtlicher Nachteil, der ihre Antragsbefugnis i.S. des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO a.F. begründet (BayVGH, Beschl. v. 7.7.1992, NJW 1992, 2149). Ein rechtlicher Nachteil der angegriffenen Regelung ergibt sich zudem daraus, daß im Falle des Verstoßes die angegriffene Regelung polizeirechtlich durch den Erlaß von Verwaltungsakten um- und durchgesetzt werden kann (BVerwGE 59, 87 [97]).

Der zulässige Normenkontrollantrag ist auch sachlich begründet.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist das Regierungspräsidium Leipzig für den Erlaß der SperrbezirksVO sachlich zuständig gewesen. Das Regierungspräsidium hat als Rechtsgrundlage für den Erlaß der SperrbezirksVO Art. 297 EGStGB zugrunde gelegt. Diese Vorschrift ermächtigt die Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen über das Verbot von Prostitution. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde oder höhere Verwaltungsbehörde übertragen (Art. 297 Abs. 2 EGStGB). Die somit der Sächsischen Staatsregierung erteilte Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach Art. 297 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 EGStGB ist für Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohner gemäß § 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das Verbot der Prostitution vom 10.9.1991 (GVBl. S. 351) auf die Regierungspräsidien übertragen worden.

Der Einwand der Antragstellerin, das Regierungspräsidium sei deshalb nicht zuständig gewesen, weil es die Wohnmobilprostitution auch wegen der Bekämpfung der mit dieser Form verbundenen Kriminalität und somit aus anderen als dem Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstands dienenden präventiv-polizeilichen Gründen verboten habe, führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Für die Frage der Zuständigkeit kommt es allein darauf an, auf welche Rechtsgrundlage das Regierungspräsidium Leipzig die von ihm erlassene Rechtsverordnung gestützt hat. Vorliegend wurde die Sperrbezirksverordnung ausschließlich auf Art. 297 EGStGB gestützt. Ob das Regierungspräsidium, wie die Antragstellerin behauptet, mit der Sperrbezirksverordnung andere als die von Art. 297 EGStGB erfaßten Zwecke verfolgt hat, ist somit keine Frage der sachlichen Zuständig-

keit, sondern eine solche der Übereinstimmung der Regelung mit der Ermächtigungsgrundlage.

Die angegriffene Regelung in § 2 SperrbezirksVO ist jedoch in materiell-rechtlicher Hinsicht fehlerhaft und damit nichtig.

Nach Art. 297 Abs. 1 EGStGB kann durch Rechtsverordnung zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes die Ausübung der Prostitution für das Gebiet von Gemeinden, gestaffelt nach ihrer Einwohnerzahl, verboten werden. In einer Gemeinde mit mehr als 50.000 Einwohnern darf die Prostitution gemäß Art. 297 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EGStGB nicht für das gesamte Gemeindegebiet, sondern nur für Teile des Gemeindegebietes verboten werden, und auch dies nur insoweit, als es dem Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes dient. Daneben besteht innerhalb des Normzwecks die Möglichkeit eines Verbots der sog. Straßenprostitution auch für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Art. 297 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EGStGB. Der Ordnungsgeber hat somit bei Erlass einer Sperrgebietsverordnung zunächst zu prüfen, ob sie hinsichtlich der in Rede stehenden Gebiete dem Schutz der Jugend oder des öffentlichen Anstandes dient. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die zu schützenden Rechtsgüter konkret gefährdet oder gestört sind. Es genügt vielmehr eine abstrakte Gefährdung, d.h. die Verordnung muß sich gegen Gefahren richten, die aus Handlungen oder Zuständen nach den Erfahrungen des täglichen Lebens mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fortdauernd entstehen können (vgl. HessVGH, Beschl. v. 19.2.1990, NVwZ-RR 1990, 472, Beschl. v. 8.12.1992, NVwZ-RR 1993 294 [295]).

Für die Gültigkeit der Verordnung genügt es dabei, daß ein Bezug auf die gesetzliche Zweckbestimmung vorliegt und daß die Norm geeignet erscheint, dem mit der Ermächtigung verfolgten Zweck zu dienen. Bei der Überprüfung, ob der Ordnungsgeber diese Voraussetzungen eingehalten hat, darf das Gericht nicht dessen Überlegungen durch seine eigenen ersetzen. Das Gericht ist vielmehr auf die Nachprüfung beschränkt, ob die Abwägungen und die Wertungen des Ordnungsgebers sachlich vertretbar sind und mit der verfassungsrechtlichen Werteordnung in Einklang stehen (vgl. HessVGH, Beschl. v. 19.2.1990 aaO).

Das Regierungspräsidium Leipzig hat die angegriffene Verordnung auf Anregung der Stadt Leipzig erlassen. Ausweislich der dem Senat vorliegenden Unterlagen dient die Sperrbezirksverordnung zumindest in ihren wesentlichen Teilen einschließlich der hier von der Antragstellerin angefochtenen Regelung in erster Linie dem Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes. Die Antragstellerin kann dem nicht entgegenhalten, der Antragsgegner habe mit der Streichung der die Wohnmobilprostitution erlaubenden Vorschriften in der SperrbezirksVO i.d.F. vom 18.6.1992 und i.d.F. der 1. Sperrbezirks-ÄndVO vom 16.1.1995 Zwecke der Kriminalitätsbekämpfung und damit keine Zwecke i.S. des Art. 297 EGStGB verfolgt. Nach dem Vortrag der Beigeladenen führte die Wohnmobilprostitution auf der Roscherstraße zunehmend zu kriminellen Erscheinungen, die schließlich ab dem 1.1.1998 zu dem generellen Verbot der Wohnmobilprostitution führte. Dies spricht zwar für die Annahme der Antragstellerin, der Antragsgegner habe mit diesen Regelungen über die Aufhebung der bis dahin in begrenzten Bereichen zulässigen Wohnmobilprostitution überwiegend Zwecke der Kriminalitätsbekämpfung verfolgt. Der Senat braucht dieser Frage jedoch nicht nachzugehen, da die Antragstellerin sich mit ihrem Normenkontrollantrag nicht gegen das seit dem 1.1.1998 geltende Verbot der Wohnmobilprostitution in den bis 31.12.1997 insoweit freigegebenen Bereichen wendet. Es könnte entgegen der Auffassung der Antragstellerin aus einer solchen Motivation des Ordnungsgebers auch nicht darauf geschlossen werden, daß das Verbot der Wohnmobilprostitution im übrigen ebenfalls auf Erwägungen beruhe, die von der Ermächtigungsgrundlage nicht mehr erfaßt würden. Es liegen nämlich keine Anhaltspunkte dafür vor, daß der Antragsgegner bei der Regelung des Verbots der Wohnmobilprostitution in der SperrbezirksVO i.d.F. vom 18.6.1992 davon ausging, es könne bei der Form der Prostitution auf privaten Grundstücken zu den Kriminalitätserscheinungen kommen, wie sie in den bis zum 31.12.1997 insoweit geöffneten Bereichen aufgetreten sind. Die hier von der Antragstellerin angefochtene Regelung wurde vom Regierungspräsidium Leipzig vielmehr als notwendig erachtet, weil die nach seiner Auffassung öffentlich wahrnehmbare Ausübung der Prostitution in mobilen Unterkünften im Interesse des Schutzes der Jugend und des öffentlichen Anstandes untersagt werden müsse. So soll mit dem Verbot der Prostitution an bestimmten Orten und Örtlichkeiten vermieden werden, daß die Prostituierte gleichsam ihren Arbeitsplatz in die Öffentlichkeit verlegt bzw. vor den Augen der Öffentlichkeit Handlungen vornimmt, die auf eine sexuelle Betätigung

abzielen. Dabei, so der Antragsgegner im Hinblick auf die Wohnmobilprostitution, sei es nicht entscheidend, ob etwa das Wohnmobil unbeteiligten Dritten offen stehe. Maßgeblich sei allein, daß unbeteiligten Dritten (auch Jugendlichen) nicht verborgen bleiben werde, daß an dem Wohnmobilstandort der Prostitution nachgegangen werde. Diese Bemerkbarkeit ergebe sich bei der Wohnmobilprostitution allein schon aufgrund der Atypik der Situation. Während die Ausübung der Prostitution in Häusern und Wohnungen weniger auffällig sein könne, falle der ständige Standort eines Wohnmobils, der von einer Vielzahl von wechselnden "Kunden" aufgesucht werde, dem Umfeld auf. Die abstrakte Gefahr einer Belästigung sei aufgrund der Wahrnehmbarkeit der Wohnmobilprostitution in der Öffentlichkeit gegeben. Es handele sich hierbei um eine besonders auffällige Erscheinungsform der Prostitution, die mit der Wohnungsprostitution nicht vergleichbar sei.

Diese Erwägungen des Verordnungsgebers stimmen unter Berücksichtigung der insoweit nur eingeschränkten gerichtlichen Nachprüfbarkeit grundsätzlich mit dem Normzweck überein und lassen insbesondere den erforderlichen Bezug auf die gesetzliche Zweckbestimmung, den Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes, erkennen. Daß der Verordnungsgeber mit dem Erlaß der Sperrbezirksverordnung darüber hinaus als Nebenzweck möglicherweise auch die Verbesserung der Kriminalitätsbekämpfung verfolgt hat, ist für die Gültigkeit der angegriffenen Verordnung unschädlich (vgl. BayVGH, NJW 1972, 2149 [2150]; HessVGH, NVwZ-RR 1990, 472). Der erforderliche Bezug auf die gesetzliche Zweckbestimmung dürfte auch hinsichtlich des Prostitutionsverbots in mobilen Unterkünften vorliegen. Der Verordnungsgeber hat nämlich dieses Verbot für erforderlich gehalten, um im Interesse des Jugendschutzes und des öffentlichen Anstandes diese Art der Prostitution zu verhindern. Insoweit hat sich der Verordnungsgeber, wie insbesondere seine Darlegungen im Normenkontrollverfahren zeigen, von der Überlegung leiten lassen, daß die Wohnmobilprostitution von einer höheren Wahrnehmbarkeit durch den geschützten Personenkreis gekennzeichnet ist, als dies bei der Wohnungsprostitution der Fall ist. Es ist unter Berücksichtigung der eingeschränkten Prüfungskompetenz des Gerichtes rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Regierungspräsidium Leipzig bei der hier angegriffenen Regelung in typisierender Weise davon ausgeht, daß auf-

grund der Wahrnehmbarkeit von Wohnmobilprostitution der Schutzzweck des Art. 297 Abs. 1 EGStGB tangiert ist.

Die vom Ordnungsgeber vorgenommene Differenzierung, außerhalb der Sperrbezirke die sog. Wohnmobilprostitution auf einem privaten Grundstück zu verbieten und ansonsten die Prostitution in Bordellen und ähnlichen Einrichtungen zuzulassen, ist jedoch rechtswidrig, weil das Regierungspräsidium Leipzig das ihm zustehende Ermessen nicht fehlerfrei ausgeübt hat. Es steht grundsätzlich im Ermessen des Ordnungsgebers, ob und in welchem Umfang er tätig werden will. Er muß dabei seine Erwägungen an Inhalt, Zweck und Ausmaß der ermächtigenden Norm ausrichten. Es ist deshalb anerkannt, daß der Ordnungsgeber dem Erlaß einer Sperrbezirksverordnung nicht von den in der Ermächtigungsnorm aufgezeigten Möglichkeiten vollständig Gebrauch machen muß, sondern sich darauf beschränken kann, die Ermächtigung nur teilweise in Anspruch zu nehmen (vgl. HessVGH, NJW 1981, 779; BayVerfGH, NJW 1983, 2188; HessVGH, NVwZ-RR 1990, 472 [474]). Da Art. 297 EGStGB den Ordnungsgeber zum Erlaß von Rechtsnormen ermächtigt, die aus der Sicht von Prostituierten in mobilen Unterkünften freiheitsbeschränkend sind, und bei Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern für Teile des Gemeindegebietes bis hin zum vollständigen Verbot der Prostitution reichen können, schließt die Ermächtigung zur Vornahme eines solcher Art weitgehenden Eingriffs in die Freiheitsrechte auch die Ermächtigung zu einem weniger weitreichenden Eingriff - hier der weitgehenden Zulassung der Wohnraumprostitution einschließlich der Bordellprostitution - ein.

Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn die Prostitution in mobilen Unterkünften auf privaten Grundstücken einerseits und die Wohnraumprostitution, insbesondere die Bordellprostitution, andererseits in einem solchen inneren Zusammenhang stehen, daß die Reglementierung des einen Bereiches den Ordnungsgeber zugleich zu einer bestimmten Regelung auch in dem anderen Bereich zwingen würde. Die vom Ordnungsgeber im vorliegenden Fall vorgenommene Differenzierung zwischen der Prostitution in mobilen Unterkünften auf Privatgrundstücken und der Bordellprostitution ist zu beanstanden, da nicht erkennbar ist, daß die Bordellprostitution unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes und des Schutzes des öffentlichen Anstandes weniger auffällig und regelmäßig

nicht mit weniger störenden Begleiterscheinungen verbunden ist, als dies bei der sogenannten Wohnmobilprostitution der Fall ist. Es ist offensichtlich und bedarf daher keiner weiteren Erörterung, daß die Bordellprostitution, wie auch die Straßenprostitution regelmäßig mit für die Öffentlichkeit bemerkbaren Begleiterscheinungen verbunden ist, wie etwa dem mehr oder weniger aufdringlichen Werben von Freiern und der Kontaktaufnahme. Ferner kann es durch das An- und Abfahren der Freier und der Prostituierten immer wieder zu erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft und der Straßenpassanten kommen. Mit diesen zur Bemerkbarkeit von Prostitution führenden Umständen ist in einem ebensolchen Umfang bei der Wohnmobilprostitution auf einem privaten Grundstück zu rechnen. Die Folgeerscheinungen beider Formen der Prostitution sind nach Auffassung des Senats im Hinblick auf den Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes in ihrer Intensität der möglichen Beeinträchtigung der vorgenannten Rechtsgüter im wesentlichen gleich zu beurteilen.

Der Einwand des Antragsgegners, wegen der Atypik der Situation falle der ständige Standort eines Wohnmobils, der von einer Vielzahl von wechselnden Kunden aufgesucht werde, dem Umfeld besonders auf, führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Die Bordellprostitution ist ebenfalls dadurch gekennzeichnet, daß eine Vielzahl von wechselnden Kunden das Gebäude, in dem das Bordell betrieben wird, aufsucht. Die Bordellprostitution wirkt nicht weniger in die Öffentlichkeit, als dies bei der Prostitution in einem Wohnmobil der Fall ist. So ist es bei der Bordellprostitution nicht unüblich, daß durch entsprechende Werbung an dem einem Bordellbetrieb dienenden Gebäude auf dessen besondere Bestimmung hingewiesen und damit die dort stattfindende Prostitution der Öffentlichkeit bekannt wird.

Auch die weiteren vom Antragsgegner vorgebrachten Argumente für das Verbot der Wohnmobilprostitution führen zu keinem anderen Ergebnis. So kann in dem Aufstellen einer mobilen Unterkunft auf einem Grundstück als solchem keine nach außen sichtbar die Prostitution anbahnende Handlung gesehen werden. Allein aus dem Aufstellen einer mobilen Unterkunft kann nicht der Schluß gezogen werden, die Unterkunft diene der Ausübung der Prostitution. Im übrigen kann es vorliegend darauf nicht ankommen, weil

die Einrichtung eines Gebäudes als Bordell als vergleichbarer Geschehensablauf vom Antragsgegner geduldet wird.

Unzutreffend ist der Einwand des Antragsgegners, das der mobilen Unterkunft dienende Grundstück werde dadurch öffentlich und damit zu einem Ort, an dem gem. § 2 SperrbezirksVO jegliche Prostitution verboten sei, weil es von jedermann betreten werden könne. Die Antragstellerin hat zutreffend darauf hingewiesen, daß die Prostituierte oder der Verpächter des Grundstücks als Hausrechtsinhaber lediglich den Kunden der Prostituierten das Betreten des Grundstücks erlaubt. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, daß Nichtberechtigte - insbesondere Jugendliche - sich Zutritt zu einem solchen Grundstück verschaffen, um die Vorgänge dort zu beobachten. Dieses erfolgt dann aber gegen den Willen des Hausrechtsinhabers, dem das notwendige Handlungsinstrumentarium zur Verfügung steht, um solches zu verhindern. Im übrigen gelten diese Überlegungen gleichermaßen für die Bordellprostitution.

Der Einwand des Antragsgegners, es reiche für ein Verbot der Prostitution aus, wenn sie bemerkbar sei, vermag sicherlich ein solches Verbot zu rechtfertigen. Die Wahrnehmbarkeit der Prostitution in einem Wohnmobil ist jedoch typischerweise nicht größer als bei der Bordellprostitution. Auch die vom Antragsgegner vorgebrachte Begründung, die besondere Erscheinungsform der Wohnmobilprostitution rechtfertige das Verbot, vermag den Senat nicht von der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Regelung zu überzeugen. Diese Art von Prostitution ist nicht auffälliger, als es bei der Bordellprostitution der Fall ist. Es mag zwar nicht ausgeschlossen werden können, daß durch die Wahl des Standortes des Wohnmobils auf dem Grundstück eine Einsehbarkeit i.S. der 1. Regelungsalternative in § 2 SperrbezirksVO gegeben ist. Dieser Sachverhalt wäre jedoch durch diese Regelung erfaßt und ein entsprechendes Handeln der Prostituierten damit unzulässig. Dafür, daß diese Einsehbarkeit typischerweise mit der Wohnmobilprostitution verbunden ist, sind Anhaltspunkte vom Antragsgegner nicht zur Überzeugung des Senats vorgetragen worden und auch nicht ersichtlich.

Da somit für die Ungleichbehandlung der Bordellprostitution und der Prostitution in mobilen Unterkünften auf einem privaten Grundstück keine sachliche Rechtfertigung

gegeben ist, hat der Antragsgegner das ihm zustehende Ermessen beim Erlaß der Sperrbezirksverordnung fehlerhaft ausgeübt. Die in § 2 SperrbezirksVO enthaltene Regelung, daß außerhalb der Sperrbezirke im übrigen Stadtgebiet von Leipzig in mobilen Unterkünften der Prostitution nicht nachgegangen werden darf, ist deshalb insoweit ungültig, als diese Unterkünfte auf einem Privatgrundstück abgestellt werden. Die Vorschrift ist entsprechend für nichtig zu erklären (§ 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG.

Die Revision an das Bundesverwaltungsgericht war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Der Beschluß ist unanfechtbar, soweit darin der Streitwert festgesetzt wird (§ 25 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz GKG).

Im übrigen kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02526 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können

sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.:
Häring

Raden

Künzler

gez.:
Dr. von Welck

Baumgarten